

<p>I. Allgemeines und Geltungsbereich Die Aufträge des Bestellers erfolgen ausschließlich auf der Grundlage seiner allgemeinen Einkaufsbedingungen (abrufbar im Internet unter www.knaustabbert.de/einkaufsbedingungen). Für die Bestellung von Werkzeugen und Formen gelten zusätzlich zu den allgemeinen Einkaufsbedingungen des Bestellers die nachfolgenden Einkaufsbedingungen für Werkzeuge und Formen des Bestellers. Entgegenstehende oder von den vorgenannten Einkaufsbedingungen des Bestellers abweichende allgemeine Geschäftsbedingungen des Lieferanten erkennt der Besteller nicht an, es sei denn, der Besteller hat ausdrücklich schriftlich ihrer Geltung zugestimmt. Die Einkaufsbedingungen des Bestellers gelten auch dann ausschließlich, wenn er in Kenntnis entgegenstehender oder von seinen Einkaufsbedingungen abweichender Bedingungen des Lieferanten die Lieferung vorbehaltlos annimmt. Die Einkaufsbedingungen für Werkzeuge und Formen gelten nur gegenüber Unternehmern im Sinne von §§ 310 Abs. 1, 14 BGB. Ist für die Erfüllung des eigentlichen Liefer-/Leistungsvertrages die Erstellung von Werkzeugen und/oder Formen erforderlich, so ist für deren ordnungsgemäße Erstellung der Lieferant verantwortlich. Die Kostentragung/Zahlungsmodalitäten für die Erstellung der Werkzeuge wird zwischen Besteller und Lieferant gesondert schriftlich vereinbart. Der Besteller behält sich jederzeit eine Überprüfung der Kosten durch eine Wertanalyse vor. Um Auflagen der Kostenanalyse des Bestellers jederzeit erfüllen zu können, müssen durch den Lieferanten von allen Betriebsmitteln Zeichnungen mit Materialangaben oder falls dies im Einzelfall nicht möglich ist- Fotografien mit Maßstabsangaben für den Besteller angefertigt werden und diesem jederzeit abrufbar zur Verfügung stehen. Der Lieferant hat dem Besteller die maximale Herstellungsmenge (Ausbringung) schriftlich mitzuteilen, welche mit den Werkzeugen/Formen in den vorgegebenen Toleranzen geliefert werden kann.</p> <p>II. Vertragserfüllung Werkzeuge und Formen sind vom Lieferanten so zu erstellen, dass eine vollständige und einwandfreie Erfüllung des Hauptliefer-/Leistungsvertrages garantiert ist. Die Ausführung hat nach den jeweils geltenden DIN-, ISO- und EURO-Normen, sowie nach den jeweilig geltenden anerkannten Regeln und dem Stand der Technik zu erfolgen.</p> <p>III. Erstmuster Nach der Fertigstellung der Werkzeuge/Formen sind dem Besteller durch den Lieferanten unaufgefordert rechtzeitig Erstmuster zur Begutachtung zur Verfügung zu stellen. Erst nach schriftlicher Freigabe/Abnahme dieser Erstmuster durch den Besteller kann die Serienfertigung beginnen.</p> <p>IV. Zeichnungen Der Lieferant überlässt dem Besteller zwei komplette Zeichensätze für die Werkzeuge/Formen, die jeweils den aktuellen Zustand des Werkzeugs/ der Form wiedergeben und den Lieferanten in die Lage versetzen, die jeweiligen Werkzeuge/Formen nachzubauen zu lassen.</p> <p>V. Eigentumsübergang, Eigentumsvorbehalt Werkzeuge und Formen gehen bei schriftlicher Abnahme/Freigabe der Erstmuster und Bezahlung der vereinbarten Werkzeugkosten in das Alleineigentum des Bestellers über. Soweit der Besteller lediglich anteilige Herstellungskosten übernommen hat, geht das Eigentum an Werkzeugen und Formen entsprechend dem, vom Besteller übernommenen Herstellungskostenanteil, in dessen Miteigentum über. Der Lieferant hat insoweit dafür Sorge zu tragen, dass die Werkzeuge/Formen frei von Rechten Dritter sind. Die Übergabe der Werkzeuge/Formen wird dadurch ersetzt, dass der Besteller dem Lieferanten die Werkzeuge und Formen leihweise zur Herstellung von Teilen für den Besteller zur Verfügung stellt. Der Eigentumsübergang beinhaltet auch den unbeschränkten Übergang aller Nutzungsrechte an allen in Verbindung mit den Werkzeugen/Formen eingebrachten Erfahrungen und Erkenntnissen des Lieferanten, seien sie schutzrechtsfähig oder nicht. Bei Pfändungen oder sonstigen Eingriffen Dritter hat der Lieferant den Dritten unverzüglich auf das Eigentum des Bestellers hinzuweisen und den Besteller unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen, damit der Besteller Klage gemäß § 771 ZPO erheben kann. An Werkzeugen/Formen behält sich der Besteller das Eigentum vor. Verarbeitungen oder Umbildungen durch den Lieferanten werden stets für den Besteller vorgenommen. Werden die Werkzeuge/Formen mit anderen, dem Besteller nicht gehörenden Gegenständen verarbeitet, so erwirbt der Besteller das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes seiner Sache (Einkaufspreis zuzüglich Umsatzsteuer) zu den anderen verarbeiteten Gegenständen zur Zeit der Verarbeitung.</p> <p>VI. Gewährleistung, Aufbewahrung und Erhaltung Der Lieferant räumt dem Besteller abweichend von der gesetzlichen Regelung eine Gewährleistung auf alle Werkzeuge und Formen für mindestens 36 Monate ab Abnahme/Freigabe durch den Besteller ein. Der Lieferant übernimmt die im Eigentum des Bestellers stehenden Werkzeuge/Formen in ein Leih- und Obhutverhältnis. Der Lieferant trägt die Gefahr der Vernichtung, Beschädigung und Entwendung der Werkzeuge allein. Die Anwendbarkeit von § 690 BGB wird ausgeschlossen. Der Lieferant hat diese Werkzeuge/Formen mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns kostenfrei für den Besteller zu verwahren. Dazu gehört während der vereinbarten Laufzeit des Hauptvertrages (techn. Benutzungsdauer) die Wartung, Pflege und Instandhaltung sowie die ggf. anfallende Instandsetzung der Werkzeuge/Formen durch hierfür geschultes Personal. Etwaige Störfälle hat der Lieferant dem Besteller unverzüglich anzuzeigen.</p>	<p>Sollte während der vereinbarten Laufzeit des Hauptvertrages (technische Benutzungsdauer) eine Erneuerung der Werkzeuge/ Formen erforderlich werden, wird der Lieferant mit dem Besteller vorab die Kostenverteilung vereinbaren. Der Lieferant wird Instandsetzungsarbeiten oder alle fälligen Erneuerungen der Werkzeuge/Formen so rechtzeitig durchführen, dass die im Hauptvertrag genannten Termine und Abnahmemengen nicht gefährdet sind. Eventuell gefertigte Neuwerkzeuge/Neuformen gehen als Ersatz der ursprünglichen Werkzeuge/Formen ebenfalls (anteilig) in das Eigentum des Bestellers über. Dies gilt auch bei Veränderungen der Werkzeuge/Formen bezüglich der veränderten oder ersetzten Teile. Das Leih- und Obhutverhältnis endet automatisch zu dem Zeitpunkt, in dem der Vertrag über die Belieferung mit Teilen, die mit den Werkzeugen/Formen hergestellt werden, endet (in der Regel 10 Jahre nach Ende des Serieneinsatzes der mit den Werkzeugen/Formen gefertigten Artikel). Der Besteller kann vom Lieferanten verlangen, dass dieser bei der Beendigung der Leihe die Werkzeuge/ Formen (samt Zubehör, Ersatzteile, Wartungsunterlagen, Werkzeugkonstruktionszeichnungen und dergleichen) an den Besteller oder an einen vom Besteller benannten Dritten herausgibt. Anstelle der Herausgabe kann der Besteller entweder verlangen, dass der Lieferant die Werkzeuge/Formen weiterhin für den Besteller verwahrt (mit der Verpflichtung, sie in gebrauchsfähigem Zustand zu erhalten) oder, dass der Lieferant die Werkzeuge/Formen auf eigene Kosten unbrauchbar macht (verschrottet).</p> <p>VII. Versicherung Der Lieferant wird die Werkzeuge/Formen auf seine Kosten zum Wiederbeschaffungswert gegen Verschlechterung und Untergang, insbesondere gegen die Gefahren Feuer-, Leitungswasser, Sturm/Hagel und Diebstahl, zu versichern. Gleichzeitig tritt der Lieferant dem Besteller schon jetzt alle Entschädigungsansprüche aus dieser Versicherung ab; der Besteller nimmt die Abtretung hiermit an.</p> <p>VIII. Fremdnutzung Der Lieferant darf die im (Mit-)Eigentum des Bestellers stehenden Werkzeuge nur zur Erfüllung von Aufträgen/Bestellungen des Bestellers nutzen. Eine Nutzung für/durch Dritte, eine Weitergabe der Werkzeuge/Formen durch den Lieferanten an Dritte oder der Nachbau ist ohne vorhergehende schriftliche Zustimmung des Bestellers nicht gestattet.</p> <p>IX. Kennzeichnung Der Lieferant hat die Werkzeuge/Formen unverzüglich nach Eigentumsübergang so zu kennzeichnen, dass jederzeit die Eigentumsverhältnisse eindeutig erkennbar sind. Die Kennzeichnung muss deutlich sichtbar und nicht ablösbar, z.B. durch Gravur, erfolgen. Der Besteller ist berechtigt, dem Lieferanten Vorgaben hinsichtlich Art und Weise sowie Inhalt der Kennzeichnung zu machen. Der Lieferant ist verpflichtet, dem Besteller auf Aufforderung die Kennzeichnung in geeigneter Form, beispielsweise durch die Übermittlung von Fotos, nachzuweisen. Die Verpflichtung zur Kennzeichnung von Werkzeugen/Formen gilt auch rückwirkend für bereits vor Inkrafttreten dieser Einkaufsbedingungen beim Lieferanten befindliche, im Eigentum des Bestellers stehende, Werkzeuge/Formen. Kommt der Lieferant seiner Verpflichtung nicht innerhalb von zwei Wochen nach Eigentumsübergang nach, so ist der Besteller berechtigt, die Kennzeichnung auf Kosten des Lieferanten selber vorzunehmen und zu diesem Zweck das Betriebsgelände des Lieferanten/Herstellers zu betreten.</p> <p>X. Bestandskontrolle Der Besteller behält sich das Recht vor, die Werkzeuge/Formen jederzeit innerhalb der normalen Betriebszeiten beim Lieferanten zu besichtigen bzw. zu untersuchen. Der Lieferant wird jeweils zum Jahresende eine Bestandsliste der bei ihm befindlichen Werkzeuge/Formen aus dem (Mit-)Eigentum des Bestellers an diesen übermitteln.</p> <p>XI. Ersatzteilversorgung Der Lieferant hat nach Auslauf des Serienbedarfes für mindestens zehn Jahre die Ersatzteilversorgung zu gewährleisten.</p> <p>XII. Aushändigung der Werkzeuge Der Besteller ist berechtigt, die in seinem Eigentum stehenden Werkzeuge/Formen jederzeit ohne Begründung und entschädigungslos vom Lieferanten heraus zu verlangen. Der Lieferant ist in diesem Falle verpflichtet, die Werkzeuge/Formen herauszugeben.</p> <p>Der Lieferant wird die Werkzeuge/Formen insbesondere in folgenden Fällen herausverlangen: a) Ende der vereinbarten Laufzeit des Hauptliefervertrages, b) drohender Eintritt eines Lieferverzugs, der im Verantwortungsbereich des Lieferanten liegt, c) Abweichen einer Lieferung in Bezug auf die bestellte Qualität oder von den genehmigten Ausfallmustern, d) Preisforderungen des Lieferanten, die über denen des vergleichbaren Wettbewerbes liegen, oder bei solchen Preiserhöhungen, die mit einer allgemeinen tarif- und Materialkostensteigerung nicht begründet werden können.</p>
---	--

- e) Zahlungseinstellungen, Vergleichsverfahrens- und Konkursöffnungsantrag des Lieferanten,
 - f) Geschäftsaufgabe des Lieferanten, Änderung in der Geschäftsführung oder an den Beteiligungsverhältnissen am Unternehmen des Lieferanten,
 - g) Wechsel des Lieferanten,
 - h) Übernahme eines bisher beim Lieferanten bestellten Artikels in Eigenfertigung durch den Besteller, oder
 - i) Auslauf des Serienbedarfs der bestellten Teile.
- Verlangt der Besteller die Werkzeuge /Formen vom Lieferanten heraus, so hat der Lieferant die Werkzeuge/Formen unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von zwei Werktagen zur Abholung durch den Besteller bereitzustellen und dies dem Besteller vorab schriftlich anzuzeigen.

XIII. Erwerb des Volleigentums durch den Besteller

Haben Besteller und Lieferant gemeinsam Werkzeuge/Formen in der Weise angeschafft, dass Besteller und Lieferant jeweils anteilig die Anschaffungskosten bezahlt haben und besteht daher im entsprechenden Verhältnis Miteigentum von Besteller und Lieferant an den Werkzeugen/Formen, so ist der Besteller jederzeit berechtigt, den Eigentumsanteil des Lieferanten zum Restbuchwert (anteilige, vom Lieferanten bezahlte, Anschaffungskosten abzüglich AfA) von diesem zu erwerben und damit alleiniges Eigentum zu erlangen.

XIV. Sonstiges

Diese Bedingungen für Werkzeuge und Formen sind stets im Zusammenhang mit der Hauptbestellung für Lieferungen/Leistungen und den dort vereinbarten Bedingungen zu sehen.
Sollte eine Bestimmung nichtig sein oder werden, so bleibt die Gültigkeit der anderen Bestimmungen hiervon unberührt.